



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 6/2026

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Birgit Willudda
Durchwahl 0511 1241-292
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 8. April 2026
Aktenzeichen N-400-8 / 24, 71
Vorgangsnummer V-N-400-8-U27357

**Bereitstellung von Sondermitteln für das Förderprogramm
„Attraktives Gemeindebüro;
hier: Korrektur unserer Rundverfügung G 3/2026**

Rundverfügung G 3/2026 vom 21. Januar 2026 – Aktenzeichen und
Vorgangsnummer: wie oben – sowie Mitteilung G 9/2021 vom 24. Juni 2021

Korrektur im Abschnitt I. Nr. 2 (Landeskirchliche Förderung) und im
Abschnitt II. Nr. 3 (Unterstützungsangebote) der Rundverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Mitteilung G 9/2021 hatten wir Ihnen erstmals das Förderprogramm
„Attraktives Gemeindebüro“ vorgestellt und Sie dann kürzlich mit unserer
Rundverfügung G 3/2026 informiert, dass Anträge zum Förderprogramm
weiterhin möglich sind.

Mit dem Förderprogramm „Attraktives Gemeindebüro“ stellt die
Landeskirche bis mindestens noch für das Haushaltsjahr 2026 Finanzmittel
zur Verfügung, um die Leitungsverantwortlichen von Kirchenvorständen,
Regionalvorständen usw. und die Pfarrämter durch Umstrukturierungen der
Gemeindebüros (z.B. zu regionalen Gemeindebüros) und/oder auch durch
die Einführung neuer beruflicher Assistenzfunktionen für Verwaltungs- und
Geschäftsführungsaufgaben von Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben
zu entlasten und sie in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen.

In der Rundverfügung hatten wir Ihnen im Abschnitt I die Förderung bzw.
die Förderbedingungen erläutert. In dem Abschnitt ist unter der Nummer 2
auch die Höhe der landeskirchlichen Förderung dargestellt, leider jedoch mit

einem fehlerhaften Prozentsatz für das Jahr 4 des Förderzeitraumes. Richtig wäre hier – unter Beachtung der degressiven Förderung durch die Landeskirche – ein Prozentsatz von 50 %.

Zur besseren Übersicht haben wir den korrigierten Absatz nachstehend vollständig dargestellt:

I. Förderung bzw. Förderbedingungen

2. Landeskirchliche Förderung

Der Förderzeitraum beträgt grundsätzlich vier Jahre.

- Jahr 1 (Jahr der Konzeptentwicklung): 80 %
Mehrkosten für bis zu 10 Mehrstunden der beteiligten Sekretär*innen für die Modellentwicklung **im Jahr vor der Umsetzung** (vgl. auch II. Nr. 2):

- Jahr 2 (Jahr der Einführung/Umsetzung):
 - a.) Mehrkosten für bis zu 10 Mehrstunden der beteiligten Sekretär*innen im Jahr der Einführung des neuen Modells (zur Implementierung/ Einarbeitung): 70 %
 - b.) Erweiterte reguläre Personalkosten (Kosten der neuerrichteten Stellenanteile) im 2. Jahr: 70 %
 - c.) Einmalige Investitionskosten (insbes. für Einrichten des Arbeitsplatzes): 50 %

- Jahr 3: 60 %
Erweiterte reguläre Personalkosten (Kosten der neuerrichteten Stellenanteile) im 3. Jahr:

- Jahr 4: 50 %
Erweiterte reguläre Personalkosten (Kosten der neuerrichteten Stellenanteile) im 4. Jahr:

- Gruppensupervision und Einzelcoachingkosten für sämtliche Beteiligte für den gesamten Zeitraum (i.d.R. bis zu 5.500,- Euro). 100 %

In diesem Absatz haben wir außerdem den Betrag für Gruppensupervision und Einzelcoaching auf 5.500,- Euro erhöht (vgl. auch Abschnitt 7.1 der Handreichung; Anlage 3 zur Rundverfügung G 3/2026).

Außerdem haben wir im Abschnitt II. („Besondere Hinweise“) unter der Nummer 3 auf Unterstützungsangebote hingewiesen. Dabei ist eine Aussage enthalten, die (mindestens) missverständlich ist, und den Schluss zulässt, dass die Unterstützungsangebote der Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung generell kostenfrei sind. Das ist aber so unzutreffend. Wir haben diesen Absatz deshalb wie folgt neu gefasst:

II. Besondere Hinweise:

3. Unterstützungsangebote

Die Entwicklung neuer Strukturen und Arbeitsweisen für Gemeindebüros und/oder weitere Assistenzsysteme für Kirchenvorstand und Pfarramt schafft Veränderungen von langjährig eingeübten und praktizierten Zuständigkeiten und Arbeitsweisen in den Kirchengemeinden, insbesondere der beteiligten Funktionen und Personen. Um hier Veränderungsprozesse sinnvoll und erfolgreich zu gestalten, empfehlen wir, Fachberatung und Prozessbegleitung durch die Fachstellen in der Evangelischen Agentur der Landeskirche in Anspruch zu nehmen (z.B. durch das Team Organisationsberatung oder das Team Mitarbeiten). Fachberatung bietet die zuständige Referentin im Team Mitarbeiten an. Für letztgenannte Form der Beratung entstehen Ihnen keine Kosten. Für die Begleitung durch die Organisationsberatung gelten die üblichen Beratungspauschalen. Diese Kosten sind nicht förderfähig.

Die Kosten für einen darüber hinaus gehenden Beratungsbedarf, insbesondere für einen regionalen Entwicklungsprozess, sind nicht förderfähig. Wenn hier externe Beratungsfirmen beauftragt werden sollen, ist vorab zu klären, dass hierfür entsprechende Eigenmittel zur Verfügung stehen.

Im Übrigen gilt die Rundverfügung G 3/2026 einschließlich ihrer Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt